

## 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Aarbergen vom 14. 12. 2000

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat gemäß § 51 a HGO - Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung, der Haupt-und Finanzausschuss der Gemeinde Aarbergen in der Sitzung am 26.11.2020 folgende

### 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14. 12. 2000

beschlossen:

#### Artikel I

#### § 23 - Benutzungsgebühren -

§ 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.  
  
Dabei erhebt die Gemeinde neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr (laufende Benutzungsgebühr) eine Grundgebühr (§ 22a) nach § 10 Abs. 3 Satz 4 KAG zur Abgeltung von Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und/oder Betriebswasser.
- (2) Die laufende Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Gebührensatz für die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,26 Euro**. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. (Nettopreis 3,05 €).
- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum **vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020** endet, gilt abweichend von § 23 Abs. 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:  
Der Gebührensatz für die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,20 Euro**. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. (Nettopreis 3,05 €).

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 23 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/  
Beschlüssen, gemäß § 51 a HGO - Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung, des  
Haupt-und Finanzausschusses der Gemeinde Aarbergen übereinstimmt und dass die für die  
Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

65326 Aarbergen, 27.11.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen

(Rudolf)  
Bürgermeister